Katastervermessungen im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.

= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Band (Jahr): 5 (1907)

Heft 12

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-179765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern.

Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Katastervermessungen im Kanton Zürich.

Es regt sich im Kanton Zürich. Im Jahre 1882, also genau vor einem Vierteljahrhundert, wurde eine Kommission von Fachmännern, bestehend aus Prof. Rebstein, Kantonsgeometer Benz und Notar Denzler in Winterthur vom Kantonsrate beauftragt, Bericht über die Vornahme einer allgemeinen Parzellarvermessung und über die Einführung von Grundbüchern zu erstatten. Dieser Bericht gelangte an den Kantonsrat im Jahre 1885, ein außerordentlich fleißiges Werk von 138 Seiten ohne die Beilagen. Ueber Zweck und Nutzen einer allgemeinen Vermessung wird darin auf der ersten Seite und in erster Linie aufgeführt:

1) "Zur Befriedigung wissenschaftlicher Bedürfnisse, Arealstatistik, Darstellung der Hagelstriche, Meteorologie, Geologie, pädagogische Zwecke" — so daß es den Herren Kantonsräten kaum zu verargen ist, wenn ihnen bei dieser Lektüre der Bericht verwundert aus der Hand sank und als kostbares Material in der Bibliothek aufgehoben wurde.

Der Bericht wollte zu vieles bringen, zu überzeugend wirken, und hat vermutlich gerade deswegen seinen löblichen Zweck nicht erreicht; eine knappe Darlegung der bestehenden Verhältnisse und die Begründung für die Dringlichkeit der Aenderung derse lben namentlich auch in kulturtechnischer Beziehung, an der Hand einiger schon damals in nächster Nähe sich bietender Beispiele, hätte die beabsichtigte Wirkung weniger verfehlt. Neben andern

Gründen mehr sekundärer Art, welche der Vornahme von Vermessungen nicht förderlich sind, können angeführt werden, daß der Kanton Zürich die Grundsteuer nicht kennt, somit das fiskalische Interesse, das in anderen Kantonen die Vermessungen veranlaßte, nicht vorhanden ist, sodann unser ganz erträglich geordnetes Grundbuchwesen.

Seit jener Zeit sind die Vermessungen von Gemeindewesen mit vorwiegend städtischem Charakter entstanden, die Neuvermessung von Zürich und der in der Nähe gelegenen Ortschaften, welche durch die überaus rasche Entwicklung mit ihren neuzeitlichen Forderungen bedingt waren, ohne dass von vorneherein die Absicht bestand, dieselben der Landwirtschaft als solcher dienstbar zu machen. Letztere hätte die Vermessungen auch nicht gefordert, und wenn sie es getan hätte, so würde sie kaum Erfolg gehabt haben. Seit einigen Jahren ist die Vermessung von Uster im Gange, über welche in unserer Zeitschrift (Band IV, 115, 145) einige kurze Mitteilungen gemacht worden sind. Leider haben die dortigen Erfahrungen nicht dazu beigetragen, die Vermessungen bei unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung populär zu machen. Zu diesem Erfolge würde aber wesentlich beigetragen haben, wenn man sich entschlossen hätte, den jetzigen und in naher Zukunft in Aussicht stehenden Baurayon und die der Landund Forstwirtschaft dienenden Gebiete namentlich bezüglich der Kostenbelastung, sodann aber auch in vermessungstechnischer Beziehung auseinander zu halten. Je wertvoller der Grundbesitz, um so leichter wird er die Vermessungskosten ertragen, um so enger dürfen und müssen die zulässigen Fehlergrenzen gezogen werden. Wenn der m² in Zürich Fr. 500.—, dieselbe Fläche guten Kulturlandes bäuerlichen Grundbesitzes aber nur 0.50 Fr. kostet, so entspricht im ersteren Falle ein cm Längenmaß 32 cm im letzteren. Wir möchten dies Beispiel nun durchaus nicht als Grundlage für die Fehlerduldungen angesehen wissen, es mag aber dennoch dazu beitragen, der altehrwürdigen und allmächtigen Schablone entgegen zu treten, welcher gegenüber es bis jetzt nicht gelungen ist, die einzelnen Vermessungen nach Ziel. Zweck und Bodenwert zu klassifizieren, sie gewissermassen individuell zu behandeln.

Die Bauersame des Kantons Zürich hat sich bis jetzt für die Vermessungen als solche nicht zu erwärmen vermocht, weil ihr die Kosten zu den erwarteten Vorteilen nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen schienen. Um den Besitzstand zu schützen, genügt eine gute Vermarkung und die als Folge der Vermessungen erhöhte Kreditfähigkeit hat sich nur zu oft als zweischneidige Waffe erwiesen.

Dennoch fängt es an zu dämmern. Die Erfolge kulturtechnischer Maßregeln in benachbarten Kantonen beginnen auch im Kanton Zürich bekannt und besprochen zu werden, seit einigen Jahren besteht ein kulturtechnisches Bureau, dessen Chef mit Genugtuung auf einige vielversprechende Anfänge, namentlich eine größere Unternehmung in Altikon an der Tür, zurückblicken kann. Auch die sumpfigen Niederungen im Glatttal sind teils schon verbessert, teils in Ausführung begriffen oder projektiert.

Schon früher wurden gelegentlich von einem Forstmanne Drainagen ausgeführt. Eine grössere Unternehmung in Ricketwyl bei Winterthur, welche vor ca. 15 Jahren mit einem sehr schönen Erfolge ausgeführt wurde, ist, wie es scheint, in weiteren landwirtschaftlichen Kreisen nicht genügend bekannt geworden. Zur Zeit der Ausführung führte mich eine Exkursion mit meinen Schülern dorthin und nach Verfluß von einigen Jahren wollte ich mich selbst von der Wirkung überzeugen.

Der Zufall war mir günstig. Auf einer Anhöhe an der Grenze des drainierten Gebietes traf ich einen Bauersmann, den ich nach dem Erfolge dieser Feldverbesserung befragte. "Sehen sie nach Ricketwyl hinüber, jede Scheune hat seit der Zeit einen Anbau erhalten", belehrte mich der Bauersmann. Und in der Tat: Das Rot der neuen Ziegel an den erweiterten Oekonomiegebäuden sagte mehr als der schönste Leitartikel in einer landwirtschaftlichen Zeitschrift, eine beredtere Sprache der Tatsachen ist mir noch nie vorgekommen.

"Wir haben bei der Kantonalbank für diese Feldverbesserung ein Anlehen aufgenommen, innert drei Jahren war es aus dem Mehr der Erträgnisse abbezahlt und es sind seither noch verschiedene kleinere Gebiete in Angriff genommen worden" fuhr mein Bauersmann fort. Ich schied mit herzlichem Grusse von dem einsichtigen, schlichten Manne.

Die Aufnahmen, welche als Grundlage für die Ausführung dieser Drainage dienten, können keinen Anspruch darauf machen, als Bestandteil eines Katasterwerkes benutzt werden zu können. sie dienten lediglich dem speziellen Zwecke. Kommen einmal die Katastermessungen, so wird die ganze Fläche noch einmal aufgenommen werden müssen, Wäre eine Katastermessung schon vorhanden gewesen, so hätten die Kosten für das Projekt sich sehr erheblich reduziert und die Rendite hätte sich relativ noch höher herausgestellt.

Dies einfache Beispiel lehrt uns zweierlei:

1) Die Feldverbesserungen rentieren sich in den meisten Fällen aus sich selbst, Kantons- und Bundesbeiträge dienen nur dazu, die zähflüssigen landwirtschaftlichen Elemente in raschere Bewegung zu bringen, die Bedenken zu zerstreuen, welche die auf dem ganzen Erdenrund geplagte Bauersame solchen Unternehmungen entgegenbringt.

Es mag ja sein und auch in der Mehrzahl der Fälle zutreffen, daß dadurch der Landwirtschaft ein effektives Opfer gebracht wird, die erhöhte Ertragsfähigkeit des Bodens liegt aber nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern sie bedeutet zugleich eine Vermehrung des Volksvermögens, welche indirekt allen Kreisen der Bevölkerung zu gute kommt.

2) Es ist durchaus kein Unglück, wenn bisher das Tempo der Vermessungen im Kanton Zürich ein "larghetto" war, wenn die Zukunft die Vermessungen als das betrachtet und benützt, was schon die Gegenwart dringend verlangt, nämlich als Grundlage für die von der Kulturtechnik aufgestellten Postulate. Es will mir unmöglich erscheinen, daß in Zukunft die Vermessungen nur unter dem engen Sehwinkel, den ihnen das im Wurfe liegende Zivilgesetzbuch zuweist, aufgefaßt werden, es scheint mir abgeschmackt, wenn für Vermessungen als solche Opfer gebracht werden, welche nicht volkswirtschaftliche Ziele ins Auge fassen, wenn die Betätigung des Geometers nicht diejenige des Kulturtechnikers unmittelbar im Gefolge hat.

Ein neues Landwirtschaftsgesetz für den Kanton Zürich ist in Vorbereitung, und es ist zu erwarten, daß die angetönten Gesichtspunkte in demselben zum Ausdrucke kommen werden.

In der letzten Sitzung des Kantonsrates wurde bei der Behandlung des Geschäftsberichtes folgendes Postulat gestellt und von Präsident Boßhard-Nänikon begründet:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Bankrate die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Bestimmungen über den kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonds (§§ 26 und 27 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902) insbesondere in dem Sinne zu revidieren seien, daß aus diesem Fonds auch die Vermessuug und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke gefördert werden könnten".

Aus der Begründung sei uns gestattet, folgendes mitzuteilen, was unsern Lesern zur gelegentlichen Verwertung bei Vorträgen vor einem landwirtschaftlichen Auditorium dienen mag:

In der Sitzung des Kantonsrates vom 27. November 1905 konstatierte der Referent der Staatsrechnungsprüfungskommission, Herr Pflüger-Zürich, anläßlich der Beratung der Staatsrechnung vom Jahre 1904, daß von den 458,000 Jucharten Boden, welche der Kanton Zürich nach Abzug des Seegebietes umfaßt, erst 55,000 Jucharten vermessen seien und wünschte zugleich, es sollte in irgend einer Weise ein rascheres Tempo in der Vermessung erzielt werden können. Herr Regierungsrat Dr. Locher stimmte zu, glaubte aber in den ganz bedeutenden Kosten den Grund des langsamen Fortschreitens auf diesem Gebiete erblicken zu müssen und der Direktor der Volkswirtschaft eröffnete die Perspektive, daß der "kantonale gemeinnützige Hülfsfond" für diesen Zweck in Anspruch genommen werden dürfte. Ihre Prüfungskommission ist dieser Frage nun etwas näher getreten, zumal sie sich überzeugt hat, daß das Tempo innert der letzten 2 Jahre das nämliche, langsame geblieben ist. Das Resultat der bezüglichen einläßlichen Beratungen in ihrem Schoße ist in dem Postulate niedergelegt, das wir ihnen heute zur Annahme empfehlon. Die Erwägungen, die uns hiebei leiten, sind folgende:

Schon im Jahre 1885 hat eine vom Regierungsrate niedergesetzte Kommission unter dem Vorsitze des Herrn Prof. Rebstein einen "Bericht über die Vornahme einer allgemeinen Parzellar-Vermessung und über die Einführung der Grundbücher an die Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich" verfaßt, in welchem ausführliche Vorschläge über Organisation des Vermessungswesens und zur Ausführung einer kantonalen Vermessung, über die Kosten und deren Deckung, die Nachführung des Vermessungswerkes und ein vollständiger Gesetzesentwurf über Vornahme einer allgemeinen Vermessung, sowie über die Einführung von Grundbüchern im Kanton Zürich niedergelegt sind.

In diesem Berichte ist im I. Abschnitte über Zweck und Nutzen einer allgemeinen Vermessung unter anderm ausgeführt, daß die Anforderungen der Neuzeit eine Benutzung der Vermessungsresultate für die verschiedensten Aufgaben notwendig Ferner ist hervorzuheben, daß anläßlich der Ausführung einer systematischen Vermarkung, die der Vermessung vorauszugehen hat, viele Differenzen zwischen den Anstößern ohne Inanspruchnahme der Gerichte sich erledigen lassen, wie auch später abhanden gekommene Marchen an Hand der Pläne leicht mit aller Genauigkeit wieder ersetzt werden können. Gleichzeitig können auch bessere Feldeinteilungen, Gradelegung krummer Grenzen, Güterzusammenlegungen und Anlegung zweckmäßiger Flur- und Feldwege mit verbunden werden. Weil mit der Horizontalaufnahme auch zugleich die Höhen bestimmt werden, so lassen sich in die Pläne die Anlagen für Bodenverbesserungen, Ent- und Bewässerungen, Güterzusammenlegungen ohne weitere Vorarbeiten projektieren, und damit ist die Grundlage geschaffen, daß wir nach dem Beispiele anderer Staaten, wie Preußen, Oesterreich, Hessen, Bayern, Württemberg, Baden und andere, und in neuerer Zeit die Kantone St. Gallen, Aargau, Basel, Schaffhausen unsere Felder arrondieren können, wodurch erfahrungsgemäß eine bedeutende Reduktion der Betriebskosten und Erhöhung der Bodenrente erreicht werden kann. Die Resultate einer richtig durchgeführten Vermessung sind auch verwertbar für die Zwecke des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, wie Kanalisationen; ebenso zu einer richtigen Ueberbauung des Privateigentums überhaupt.

Auf Grund der Vermessungsergebnisse können die durch Gesetzgeforderten Verleger über die Kosten und Beiträge an Rebsteuern, Laubkäferfang, Mauserkosten,* Korrektionen
von Flur- und Feldwegen, sowie von öffentlichen Gewässern in
gerechter Weise bestimmt werden, weil man die Größe der pflichtigen
Parzellen genau kennt; endlich werden auch z. B. Frost-, Hagelund Brandschäden an Hand genauer Pläne, welche über Größe
und Lage der geschädigten Objekte Auskunft geben, richtig und
leicht ermittelt werden können.

Hand in Hand mit der Vermessung geht auch die Bereinigung der Grundprotokolle. Dieser Aufgabe wird durch die Ver-

^{*} Eine solche Gründlichkeit verlangt noch die Erwähnung der Engerlinge und Heuschrecken. R.

messung ganz bedeutend vorgearbeitet und es wird die Bereinigung mit wesentlich weniger Kosten und Zeitaufwand durchgeführt. Einmal wird die Aufnahme einer Hofbeschreibung überflüssig, indem einfach die Ergebnisse der Vermessung ins Grundbuch eingetragen werden, und anderseits werden eine Menge von Servituten schon bei der Vermarkung bereinigt, so daß sie die Protokolle und eventuell die Schuldbriefe nicht mehr unnötig belasten. Eine sehr wichtige Rolle spielt das Vermessungswesen im Verkehr mit Liegenschaften und in der Belehnung derselben, indem mit dem verhängnisvollen "Zirka"-Maß aufgeräumt wird. Mit der Einführung des neuen Metermaßes hat sich die Unsicherheit in den Maßangaben beim Grundbesitze eher noch verschärft; die Juchart wird fast durchweg mit 28 Aren 80 Quadratmeter eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem alten Meße mit 28, 30, 32, 36 oder 40,000 Quadratfuß eingetragen war. Das ist ein unwürdiger Zustand.

Wir sind gewohnt, uns in dem Gedanken zu gefallen, der Kanton Zürich marschiere überall an der Spitze des Fortschrittes; in dem Punkte trifft das nicht zu. Nach einer von Kulturingenieur Girsberger sorgfältig angelegten Tabelle sind im Kanton Zürich von den 189 Gemeinden blos deren 14 ganz oder teilweise vermessen und zwar sind das größtenteils Gemeinden, die das städtische Baugesetz eingeführt haben und deshalb verpflichtet waren, dem Regierungsrate einen Grund- oder Katasterplan des Baurayons einzureichen. In 10 weitern Gemeinden sind nur die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen vermessen und zwar ohne Polygonierung mit dem Meßtische; sie können demnach, weil nicht an die eidgenössische Triangulation angeschlossen, auf Genauigkeit nicht Anspruch erheben (?) und müssen bei späterm Obligatorium neu vermessen werden.

Einzig die Urkantone, Zug und Appenzell haben in bezug auf das Vermessungswesen noch geringere Leistungen aufzuweisen. Große Anstrengungen im Vermessungswesen machen gegenwärtig Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau. Im Tessin sind 205 von 265 Gemeinden; in Bern 463 von 507 Gemeinden und die Kantone Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf sind ganz vermessen. $50^{\circ}/_{\circ}$ Staatssubvention an die Kosten leisten Freiburg, Waadt und Thurgau. Nicht besser steht der Kanton Zürich da mit Bezug

auf die Frage der rationellen Feldeinteilung und Güterzusammenlegung; und doch kommt auch diesem Zweige eine große wirtschaftliche Bedeutung zu, insbesondere da, wo der landwirtschaftliche Besitzstand stark parzelliert ist, was bei uns der Fall ist. Nach den gemachten Erhebungen sind die Fälle nicht selten, wo ein Besitzer 70—100 Grundstücke eignet; es gibt Kantonsteile, in denen die mittlere Größe der Äcker und Wiesen nicht mehr wie 12—15 Aren beträgt; der Verlust produktiven Landes durch die vielen Grenzfurchen wird auf 7% oder 1/14 des ganzen Flächeninhaltes angegeben. Daß außer einigen kleinen Versuchen in den Gemeinden Altikon und Uster im Kanton Zürich auf diesem Gebiete noch nichts geleistet wurde, ist wohl lediglich dem Mangel gesetzlicher Vorschriften zuzuschreiben. So lange der Wille einer Mehrheit von der Zustimmung jedes einzelnen Beteiligten abhängig ist, werden wir nicht vorwärts kommen.

Um zu zeigen was anderwärts geschieht, und den nationalökonomischen Wert solcher Verbesserungen nachzuweisen, sei mir gestattet, auf einige im st. gallischen Rheingebiet ausgeführte Werke dieser Art aufmerksam zu machen. Im Bezirke Werdenberg ist von Stadtgeometer Fehr in Zürich in den Jahren 1884 und 1885 eine Güterzusammenlegung durchgeführt worden, die 307 ha umfaßt. Der Landwert ist nach den Erhebungen einer vom Regierungsrate ernannten Kommission, die aus tüchtigen und kundigen Landwirten bestand, um 325,000 Fr. oder um 77% gesteigert worden. Nach Abzug der eigentlichen Kulturkosten und aller Ausgaben, die zur nachhaltigen Verbesserung des Bodens aufgewendet worden sind, ergibt sich noch eine Wertsteigerung um 224,000 Fr. oder $43^{\circ}/_{0}$, d. h. um 732 Fr. pro ha. Angaben können nach den Ausführungen von Prof. Zwicky im zürcherischen Ingenieur- und Architektenverein vom 6. Dez. 1905 als durchaus zuverlässig bezeichnet werden; sie sind auch von Ingenieur Schuler in St. Gallen in seinem Artikel "die Erfolge einiger größerer Bodenverbesserungen im Kanton St. Gallen" im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz ausdrücklich bestätigt. Die Gesamtkosten des Unternehmens betrugen 73,000 Fr., die Beiträge des Bundes 20, des Kantons 30 und der Gemeinden 15%, den 433 Beteiligten blieben noch 35%, zu decken; Anzahl der Parzellen im alten Stand 1713, im neuen 533.

Veranlaßt durch diese günstigen Resultate sind dann eine Reihe anderer Güterzusammenlegungen im Kanton St. Gallen durchgeführt worden, so hauptsächlich in den Gemeinden Grabs und Gams eine solche über eine Fläche von 665 ha. An dem Unternehmen waren 610 Grundbesitzer beteiligt; die Zahl der Parzellen 1659 im alten Stand konnten auf 748 im neuen Stand vermindert werden. "Überall", so sagt Prof. Zwicky in seinem Vortrage "macht sich die segensreiche Wirkung geltend, so daß beständig neue Gebiete dem Zusammenlegungsverfahren unterworfen werden." Ganz ähnliche Erfahrungen sind im Kanton Aargau und Baselland gemacht worden. In unsern Nachbarstaaten Bayern, Württemberg und Baden wird unter dem Schutze gesetzlicher Bestimmungen schon seit vielen Jahren in Verbindung mit den Vermessungen auf dem Gebiete der Güterregulierungen Großes geleistet; in Bayern allein sind innert 10 Jahren 241 Güterzusammenlegungen mit einer Fläche von rund 15,000 ha ausgeführt worden, deren Vorteil für die dortige Landwirtschaft auf rund 4¹/₂ Millionen Mark geschätzt wird. Wir stehen hier Fragen gegenüber, die nicht nur im Interesse der Landwirtschaft einer Lösung harren, sondern die im allgemeinen eine große volkswirtschaftliche Bedeutung haben. Es wäre wünschenswert, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die Grundlagen für Förderung des Vermessungswesens und Güterregulierung geschaffen würden, mit den Vorschriften des Bereinigungsgesetzes von 1854 bezw. dessen Ergänzung von 1860 und dem Gesetze betr. die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle von 1862 ist hier nicht mehr auszukommen. Ihre Kommission hat denn auch das Begehren nach Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes zur Förderung der Landwirtschaft besprochen, sie hat aber im Vertrauen darauf, der Regierungsrat werde das zu gelegener Zeit von sich aus tun, von einem dahinzielenden Postulate abgesehen.

Titelschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat am 7. November folgendes Gesetz erlassen:

Art. 1. "Vorbehältlich der Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung hat niemand das Recht, den Beruf als Advokat, Notar,